



1. FEB. 2024

SATZUNG
der Kreisgemeinschaft Johannisburg e.V.
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht
Flensburg VR 860 FL Fassung vom
in der Fassung vom 09. September 2023
Sitz des Vereins Kreis Schleswig-Flensburg
Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

§ 1

Die Kreisgemeinschaft Johannisburg e.V., mit Sitz beim Kreis Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Kreisgemeinschaft Johannisburg e.V. ist der Zusammenschluss aller im Kreis Johannisburg geborenen und wohnhaft gewesenen Personen und ihrer Nachkommen, die sich zu Ostpreußen als ihrer Heimat bekennen, sowie ihr zugetane Menschen. Die Führung der Gemeinschaft erfolgt als Verein und führt den Namen:

Kreisgemeinschaft Johannisburg e.V.

Patenkreis der Kreisgemeinschaft Johannisburg e.V. ist der Kreis Schleswig-Flensburg.

Die Kreisgemeinschaft Johannisburg führt Familien zusammen. Sie pflegt den Zusammenhalt aller Kreisangehörigen in vielfältigen Kontakten.

Sie betreut die in der Heimat verbliebenen und nachgeborenen Ostpreußen mit ihren Familien.

Die Kreisgemeinschaft sorgt sich um ostpreußisches Kulturgut. In verschiedenen Formen und Arten bewahrt sie die Geschichte des Kreises Johannisburg, seinen Städten und Dörfern in seinen Siedlungsformen, Eigentums-, Besitz- und Lebensverhältnissen.

Sie unterstützt und fordert in humanitären und sozialen Aufgaben hilfebedürftige Menschen und Institutionen.

Die Verbindung zum Patenkreis dient der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

-2- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V.

§ 2

In den Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben fallen auch die Förderung der Völkerverständigung, Heimat- und Kulturpflege. Zuwendungen in sozialen Erfordernissen können auch über gesonderte Spendenaktionen abgewickelt werden. Mittel des Vereins sind nur satzungsgemäß zu verwenden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus diesen Mitteln.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus der Gemeinschaft oder bei deren Auflösung keinen Anspruch auf Rückerhalt eingezahlter Gelder. Einen Wertersatz oder Wertausgleich für eingebrachte Sachleistungen erfolgt nicht.

Die Kreisgemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Die Kreisgemeinschaft besitzt aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Die aktive und passive Mitgliedschaft wird durch Eintrag in die Kreiskartei erworben. Es ist ein schriftlicher Antrag auf Mitgliedschaft an den Kreistag zu stellen, der schriftlich bestätigt wird.

Der Kreistag kann einen Aufnahmeantrag ablehnen. Die Ablehnung der Aufnahme, wie auch eine Entscheidung über einen Ausschluss, sind zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist ein Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der Bekanntgabe, beim Kreistag zulässig. Dieser trifft eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten, diese kann mit einfacher Mehrheit getroffen werden, auch im schriftlichen Verfahren.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, durch Tod oder durch Entscheidung des Kreistags beschlossenen Ausschluss, im Widerspruchsverfahren durch Entscheidung des Kreisbeirates, diese Entscheidung ist endgültig. Eine Mitgliedschaft ist zum Ende abzumelden.

-3- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V.

Die mit einem Amt oder Aufgabe betrauten Mitglieder sind aktive Mitglieder.

Verdienten Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreistags durch den Kreisbeirat oder Kreisvertreter.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an Sitzungen des Kreistags teilzunehmen und gehören automatisch dem Kreisbeirat an. Hier haben sie eine Stimme, auch wenn sie aktive Aufgaben inne haben. Ehrenmitglieder haben die Aufgabe Traditionen und das Ansehen der Kreisgemeinschaft zu wahren.

§ 5

Die Hauptkreistreffen genannte Mitgliederversammlung wird vom Kreistag einberufen, der Kreistag wird vertreten vom Kreisvertreter oder seinem Stellvertreter. Dieser ist auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder zur Einberufung verpflichtet. In jedem Jahr soll ein Hauptkreistreffen angeboten werden. Bei Ereignissen höherer Gewalt kann das Hauptkreistreffen entfallen und zu geeigneter Zeit nachgeholt werden. Bei Ausfall eines Hauptkreistreffens können notwendige Abstimmungen im schriftlichen Verfahren erfolgen.

Auf einem Hauptkreistreffen werden die vom Kreistag beschlossenen Arbeitsrichtlinien für das kommende Jahr vorgetragen und über das abgelaufene Jahr berichtet.

Die Einberufung / Einladung zum Hauptkreistreffen bzw. zu schriftlichen Stellungnahmen, soll durch Rundbrief erfolgen. Tagespunkte mit Abstimmungsnotwendigkeit sind in der Einladung zu benennen.

Die Einberufungs- bzw. Einladungsfrist beträgt für alle Formen mindestens 14 Kalendertage,

Das Hauptkreistreffen beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Kreisangehörigen bzw. im schriftlichen Verfahren mit einfacher Mehrheit der fristgemäß zugesandten Stimmabgaben. Über sämtliche getroffene Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Kreisvertreter und einem weiteren Kreistagsmitglied zu unterzeichnen ist.

-4- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V.

§ 6

Der Kreistag

Der Kreistag genannte geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, dem/der ersten Vorsitzenden auch Kreisvertreter/in, mind. Einem weiteren Vorstand.

Jeder Vorstand ist einzelvertretungs berechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Der Vorstand ist vom Hauptkreistreffen für einen Zeitraum von 4 Jahren zu wählen, Nachwahlen während dieses Zeitraumes verlängern diese nicht. Beisitzer im Kreistag sind der/die Schriftführer/in und die jew. beiden Kassenprüfer/innen.

Beschlüsse können zu allen anfallenden Vorgängen im schriftlichen Verfahren getroffen werden, d.h. Durch E-Mail, per Post oder auch fernmündlich. Sämtliche elektronischen und digitalen Kommunikationswege sind zugelassen.

§ 7

Die Aufgaben des Kreistags / Vorstandes sind:

Die Wahl des Kreisbeirates für die Dauer von vier Jahren, bestehend aus mind. Vier Mitgliedern. Nach Möglichkeit auch aus Vertretern/innen der Kirchspiele.

Ständiger Kreisbeirat ist der/die jew. Landrat / Landrätin des Patenkreises, auf die Wahrnehmung kann verzichtet oder delegiert werden.

Der Kreisbeirat tagt oder stimmt sich auf Einladung bzw. Veranlassung des Kreisvertreter ab. Für die Themenvorlage ist eine Frist von 10 Tagen vorzusehen.

Es ist für sämtliche angesetzten Zusammenkünfte, gleich welcher Art, ein/e Schriftführer/in zu benennen, dieses Amt kann auch in Personalunion ausgeführt werden.

Der Kreisbeirat soll beratend im Sinne einer verantwortungsbewussten, heimat orientierten Führung der Kreisgemeinschaft wirken. Ständiges Mitglied des Kreisbeirates ist der/die berufene Beauftragte für Johannsburg Stadt und Land. Die Berufung erfolgt, wie auch die sog. Freien Mitarbeiter, durch den Kreistag.

Der Kreistag sorgt für die notwendige Verteilung von Aufgaben, die sämtlich satzungsgemäß zu erledigen sind.

-5- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V.

Der Kreistag erstellt den Jahresbericht, die Jahresabrechnung und führt beides mit dem Kassenbericht dem Kreisbeirat zu. Der Sprecher / die Sprecherin des Kreisbeirates, den dieser aus eigenen Reihen bestimmt hat, sowie ein weiterer Beirat / weitere Beirätin erteilen dem Kreistag / Vorstand und dem Kassenverwalter Entlastung. Diese Entlastung ist zu protokollieren und dem Hauptkreistreffen bekannt zu geben.

Der Kreistag trifft Feststellungen über Einnahmen- und Ausgabenvoranschläge für das jew. kommende Jahr.

Weitere Aufgaben sind Pflege der Verbindungen zu Mitgliedern durch Aktionen, Sonderrundschreiben, Fürsorge, Heimatbrief. Unterstützung des Deutschen Freundeskreises ROSCH, der Deutschen Minderheit im Rahmen der Bruderhilfe LO und kulturelle Völkerverständigung.

Der Kreistag bindet bei der Aufgabenverteilung die Vertreter / innen der Kirchspiele ein und bittet diese ihre Bereitschaft dazu zu erklären.

Der Kreistag soll sich einmal im Jahr zu einer Sitzung treffen. Der Kreistag ist vom Kreisvertreter einzuberufen, Frist 14 Tage, Form ist freigestellt. Tagesordnungspunkte sind zu benennen.

Der Kreistag trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es ist eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen.

Der Kreistag führt die Geschäfte des Vereins und sorgt für eine satzungsgemäße Durchführung aller Aufgaben.

Vorstand der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V. im Sinne des § 26 BGB ist der Kreisvertreter und einer seiner Stellvertreter, beide einzelvertretungsberechtigt, oder zwei Stellvertreter gemeinsam. Bei Bedarf können alle Ämter / Aufgaben auch in Personalunion ausgeführt werden.

§ 8

Satzungsänderung

Das Hauptkreistreffen entscheidet über Satzungsänderungen. Die Absicht Satzungsänderungen vorzunehmen sind in der Einladung anzuzeigen und den stimmberechtigten Mitgliedern vor Beginn des Hauptkreistreffens zugänglich zu machen.

-6- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V.

Eine Entscheidung über die erklärte Satzungsänderung erfolgt wirksam mit einer Mehrheit von mehr als 50% der erschienenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht ist ein schriftliches Verfahren unter einbeziehen aller zugänglichen Kommunikationsmöglichkeiten durchzuführen.

Über das Ergebnis entscheidet die einfache Mehrheit. Über sämtliche Vorgänge ist eine Niederschrift zu fertigen.

Redaktionelle Änderungen der Satzung führt der Kreistag auf Anregung des Registergerichts durch.

Für inhaltliche Änderungen oder Ergänzungen, erhält der Vorstand durch das Hauptkreistreffen Ermächtigung.

Zur Bekanntmachung und Einsicht der jew. gültigen Satzung für die Mitglieder wird diese auf die Internetseite der Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V. gestellt.

www.Kreisgemeinschaft-Johannsburg.de

9

Kreistag mit Vorstand, Kreisbeirat, alle Amtsinhaber und Mitarbeiter/innen, das Hauptkreistreffen und Empfänger von Leistungen, verpflichten sich, die Grundsätze der Gemeinnützigkeit anzuerkennen und ihre Aufgaben danach auszurichten.

10

Auflösung der Kreisgemeinschaft e.V.

Die Auflösung des Vereins Kreisgemeinschaft Johannsburg e.V. kann von dem Hauptkreistreffen auf Antrag des Kreistags beschlossen werden. Das Hauptkreistreffen kann den Kreistag ermächtigen bei Vorliegen existenzieller Notwendigkeiten die Auflösung einzuleiten.

Zur Beschlussfassung zu beiden v.g. Fällen ist die einfache Mehrheit aller im Hauptkreistreffen anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein Auflösungsbeschluss ist allen Mitgliedern durch Veröffentlichung im Ostpreußenblatt bekannt zu machen, ersatzweise durch Briefpost.

Sollten beide Vorgehensweisen scheitern, werden mit Annahme dieser Satzung alle Stimmen der Mitglieder auf den Kreistag und den Kreisbeirat übertragen.

-7- Satzung der Kreisgemeinschaft Johannishurg e.V.

ff.

Diese Gremien entscheiden in der Verantwortung für die Kreisgemeinschaft mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungsform ist freigestellt. Ein ergangener Beschluß hat Rechtskraft.

Der Verein kann von Interessenten aus den Reihen der Mitglieder als nicht eingetragener Verein, nach dessen Löschung aus dem Vereinsregister beim Registergericht weiter geführt werden, mit dem Status 0, die Gemeinnützigkeit ist dann entfallen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten, auch soweit diese gegenüber Mitgliedern für den Fall ihres Ausscheidens zulässig sind, verbleibende Vereinsvermögen, den in steuerbegünstigten Zwecken tätigen und gemeinnützig anerkannten sozial-humanitären Einrichtungen, Behinderten-Sozialstation der Aug.-evangelischen Kirchengemeinde in Johannishurg (heute Pisz PL) unter Berücksichtigung der Gedenksteine und Deutschen Minderheit in Notfällen zu zu führen, die Verwendung der Mittel sind bei sozialen und humanitären Erfordernissen im Rahmen der Mildtätigkeit einzusetzen.

Die Abwicklung liegt in den Händen des Kreistags mit Kreisbeirat.

Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des zur Verfügung stehenden Vermögens dürfen erst nach Abklärung mit dem für die Gemeinnützigkeit zuständigen Finanzamtes vollzogen werden.

Das Liquidationsverfahren ist vom Vorstand zu führen, die Mitglieder sind durch Bekanntgabe im Ostpreußenblatt oder durch Briefpost zu unterrichten.

Dortmund, 09. September 2023

gez. Klaus Downar
Vorstand, Kreisvertreter

gez. Prof.Dr. Benedikt Downar
Vorstand